

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Taubenweg 2
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Taubenweg 2 - 93149 Nittenau

Nittenau, 27.01.2009

Aktenzeichen: 04/08/SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige

durch den Vizepräsidenten Sport

wegen vorzeitigem verlassen der Bayerische Einzelmeisterschaften BCD ohne Abmeldung am 07.12.2008.

gegen einen Spieler

- Beschuldigter –

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 18.01.2009

durch

den Vorsitzenden	Jürgen Hasenbach, Nittenau
den Beisitzer	Ottmar Waltl, Neustadt/Donau
den Beisitzer	Hermann Engelhardt, Altdorf

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Beschuldigte erhält einen Verweis.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt – unter Vereinshaftung - der Beschuldigte.

Sachverhalt

Bei der Bayerischen Meisterschaft BCD fehlte der Beschuldigte unentschuldigt bei der Siegerehrung eines Mixedwettbewerbes, wo er den dritten Rang belegte. Wie in der Ausschreibung angekündigt zeigte der Vizepräsident Sport den Beschuldigten beim SGdV am 14.12.2008 an. Der Vorsitzende des SGdV eröffnete daraufhin am 17.12.2008 das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt, und gab ihnen die Möglichkeit bis zum 2. Januar eine Stellungnahme abzugeben. Von den Fachwarten Einzelsport des Kreises und Bezirks in denen der Beschuldigte spielt, wurde eine Stellungnahme angefordert, ob es dort üblich ist, dass die Dritten im Mixed geehrt werden. Die Stellungnahmen ergaben, dass diese zwar im Bezirk nicht aber im Kreis geehrt werden. Vom Beschuldigten wurde eine ausführliche Stellungnahme zu den Vorwürfen angefordert. In seiner Stellungnahme gab der Beschuldigte sein Fehlverhalten zu und entschuldigte sich auch bei den zuständigen Fachwarten. Er gab an sich auch noch persönlich bei seiner Mixed-Partnerin entschuldigen zu wollen. Als Grund für sein Fehlverhalten gab er an, sich die umfangreiche Ausschreibung nicht komplett durchgelesen zu haben. Er habe sich selbst über sich geärgert, da er die Veranstaltung als sehr gelungen an sah, und sich dadurch die Möglichkeit genommen habe bei der Siegerehrung anwesend zu sein.

Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die Anzeige ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Ein Kostenvorschuss war durch den zuständigen Fachwart nicht zu leisten (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Tatbestand

Der Tatbestand des vorzeitigem Verlassens eines Turniers ohne wichtigen Grund und Abmeldung (§ 72 RVStO) wird vom Beschuldigten eingeräumt und ist daher unstrittig.

Strafzumessung

Gemäß § 72 RVStO ist die mögliche Strafe nach § 46 RVStO Abs. 1 (5.) eine Spielsperre von bis zu sechs Monaten. Für das Gericht handelt es sich im vorliegenden Fall aber um ein geringfügiges Vergehen nach § 47 RVStO, welches durch einen Verweis geahndet wird. Das Gericht hält die Reue des Beschuldigten für glaubhaft, was durch die Entschuldigung beim Vizepräsidenten Sport und seiner Mixed-Partnerin verdeutlicht wird. Ebenso glaubhaft ist die Aussage des Beschuldigten, nicht aus Vorsatz gehandelt zu haben. Zudem ist es nicht allgemein üblich, dass die Verlierer des Halbfinals eines Mixed-Wettbewerbs geehrt werden. Ebenso ist es verständlich, dass in der durch die zusätzlichen Klebebestimmungen aufgeblähten Ausschreibung die Hinweise zur Siegerehrung überlesen werden.

(...)

Die Verfahrenskosten sind dem Verein des Beschuldigten durch die Geschäftsstelle in Rechnung zu stellen. Diesem bleibt es freigestellt sich die Kosten erstatten zu lassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethenhofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Otmar Waltl
Beisitzer

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender

gez.
Hermann Engelhardt
Beisitzer